

Antrag des Finanz- und Budgetausschusses.

Gesetz

vom

betrifft

die Dienstverhältnisse der Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps (Polizeidienstgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes finden die Bestimmungen des III. Abschnittes des II. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatisch), auf die aktiv dienenden, in den deutsch-österreichischen Staatsdienst übernommenen Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps keine Anwendung mehr.

(2) Die Regierung wird ermächtigt, die dienstlichen Verhältnisse der Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps unter Aufrechterhaltung der in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen günstigeren Behandlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes durch besondere Dienstordnungen zu regeln.

§ 2.

Die provisorischen Wachorgane und provisorischen Polizeiagenten sind zu provisorischen Staatsbeamten ohne Rangklasse, die definitiv bestellten Wachmänner und Oberwachmänner sowie die Polizeiagenten zu definitiven Staatsbeamten ohne Rangklasse, die Oberwachmänner und Polizeiagenten, welche die vorgeschriebene Chargenprüfung mit Erfolg abgelegt haben, als „Ranginspektoren“

452 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

zu Staatsbeamten in der XI. Rangklasse, die bisherigen Rayonsinspektoren der Sicherheitswache und der Polizeiagenten als „Revierinspektoren“ zu Staatsbeamten in der X. Rangklasse und die mit dem ständigen Bezirkskontrolldienste betrauten Inspektoren der Sicherheitswache sowie die mit der selbständigen Führung einer Polizeiagentenabteilung betrauten Inspektoren der Polizeiagenten als „Bezirkinspektoren“ zu Staatsbeamten der IX. Rangklasse, alle in der Zeitvorrückungsgruppe E, zu ernennen.

§ 3.

Die schon vor der Verlautbarung dieses Gesetzes ernannten Revierinspektoren der XI. und X. Rangklasse sind zu „Bezirkinspektoren“ der IX. Rangklasse zu ernennen, die übrigen Beamtenchargen der Sicherheitswache bleiben unverändert.

§ 4.

In den Aktivitätsbezügen der zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps tritt vorläufig eine Änderung nicht ein.

§ 5.

(1) Die in Rangklassen eingereihten Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps erhalten die ihrer Rangklasse entsprechenden Bezüge und bleiben überdies im Genusse des Monturpauschales, der Wohnungszulage und der Chargenzulage.

(2) Falls sie hierdurch in ihren bisherigen Bezügen eine Einbuße erleiden würden, ist der Unterschied durch eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende, zum Abbau bestimmte Personalzulage auszugleichen.

(3) Diese Zulage ist mit jenem Betrage in die Bemessungsgrundlage für den Ruhegenüß einzubeziehen, der aus der Differenz der bisherigen Pensionsbemessungsgrundlage und der auf Grund dieses Gesetzes sich ergebenden Pensionsbemessungsgrundlage resultiert.

(4) Sollte die Differenz in der Pensionsbemessungsgrundlage höher sein als die Personalzulage, so ist dieser höhere Differenzbetrag zur Gänze in die Pensionsbemessungsgrundlage einzubeziehen.

§ 6.

(1) Hinsichtlich der Versorgung der Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps bleiben bis zur gesetzlichen Neuregelung die bestehenden Versorgungsnormen in Geltung. Hiernach wird jedes im Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps zuge-

452 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

brachte volle Dienstjahr bei der Pensionsbemessung unter Zugrundelegung einer 40 jährigen Dienstzeit als eine Dienstzeit von 16 Monaten berechnet. Bruchteile eines Jahres bleiben bei dieser Begünstigung außer Betracht.

(2) Die gleiche Begünstigung wird den schon vor der Verlautbarung des Gesetzes ernannten Beamten der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps sowie den in eines dieser Corps eingeteilten juridisch-administrativen Beamten hinsichtlich der im Exekutivdienste zugebrachten vollen Dienstjahre zuerkannt, wenn sie gezwungen sind, auf Grund staatsärztlich konstaterter Dienstuntauglichkeit vorzeitig aus dem aktiven Dienste zu scheiden.

§ 7.

Witwen und Waisen nach den zu definitiven Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Mitgliedern der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps sind hinsichtlich des Ausmaßes der Versorgungsgenüsse den Witwen und Waisen nach Staatsbeamten der XI. Rangklasse gleichzuhalten.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, wird der Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen betraut.

Wien, 30. Oktober 1919.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Franz Beleka,
Berichterstatter.